

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13/4 R 525/06 B

L 1 RA 187/04 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 6 RA 177/03 (SG Stendal)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. September 2007 durch
die Richter Dr. F i c h t e - Vorsitzender -, Dr. T e r d e n g e und die
Richterin
Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 24. August 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 24.8.2006 hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie rügt das Vorliegen eines Verfahrensmangels.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 20.12.2006 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan oder bezeichnet worden ist.
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen könne, dass also die Möglichkeit der Beeinflussung der Entscheidung bestehe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsaufklärungspflicht) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren die von diesem Beweisantrag berührten Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der das bisherige Beweisergebnis betreffenden Umstände, die zu einer weiteren Sachaufklärung hätten Anlass geben müssen, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf dem angeblich fehlerhaften Unterlassen der Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Kriterien hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen.



- 6 Die Klägerin trägt vor, sie habe - nachdem "die verschiedensten Gutachten" eingeholt worden seien - mit Schriftsatz vom 24.8.2006 ausgeführt,
"Herr Dr. F. wies noch darauf hin, dass es einen Herrn Prof. Dr. W. (für die Schreibweise kann der Unterzeichnete nicht garantieren), den Chef der neurologischen Uniklinik M. gibt, der hier als Obergutachter in Betracht käme."
- 7 Diesen Beweisantrag habe sie in der Verhandlung vom 24.8.2006 vor dem LSG "ausdrücklich/konkludent gestellt/wiederholt".
- 8 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Hinweis auf einen als Gutachter in Betracht kommenden Arzt als Benennung eines Sachverständigen verstanden werden kann. Jedenfalls erfüllt dieser Hinweis allein die Anforderungen an einen prozessordnungsgerecht gestellten Beweisantrag nicht. Denn beim Sachverständigenbeweis müssen auch die "zu begutachtenden Punkte" - also das Beweisthema - angegeben werden (*vgl § 118 Abs 1 SGG iVm § 403 der Zivilprozessordnung*). Erst hierdurch wird dem Gericht iS einer "Warnfunktion" vor Augen geführt, dass der Beteiligte die gerichtliche Sachaufklärungspflicht in einem bestimmten Punkt noch nicht als erfüllt ansieht (*stRspr des BSG, vgl BSG vom 18.9.2003, SozR 4-1500 § 160 Nr 1; BSG vom 5.3.2002, SozR 3-1500 § 160 Nr 35; BSG vom 1.2.2000, SozR 3-1500 § 160 Nr 29*).
- 9 Die Klägerin behauptet nicht, das Beweisthema konkret umrissen zu haben. Selbst wenn man hierfür jedoch die Tatsache ausreichen ließe, dass bei ihrer Leistungsbeurteilung offenbar psychoforme/psychosomatische Probleme (Fehlhaltungen) eine Rolle spielen, fehlte es jedenfalls an ausreichenden Darlegungen dazu, dass das LSG sich zu einer weiteren Beweisaufnahme hätte gedrängt fühlen müssen. Nach der Rechtsprechung des BSG (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*) ist das Gericht nur dann gemäß § 103 SGG zu weiteren Ermittlungen verpflichtet, wenn die vorliegenden Beweismittel nicht ausreichen, um die entscheidungserheblichen Tatsachen festzustellen. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Gutachten, auf das sich das Gericht stützen will, bedeutsame Mängel aufweist (*vgl zB BSGE 1, 91*), wenn die in verschiedenen Gutachten enthaltenen sich widersprechenden Schlussfolgerungen jeweils mit entsprechenden Feststellungen einhergehen (*BSG SozR 1500 § 103 Nr 24*) oder Zweifel an der Sachkunde der gehörten Gutachter bestehen (*vgl hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 225 mwN; Fichte, SGb 2000, 653, 658*). Solche Mängel oder Widersprüche in den vom LSG zugrunde gelegten Gutachten oder in den Grundlagen - soweit sie in die Zuständigkeit der Sachverständigen fallen - hat die Klägerin aber nicht dargetan, sondern nur allgemein die teilweise Widersprüchlichkeit der Sachverständigengutachten behauptet.
- 10 Insbesondere hat die Klägerin nicht dargelegt, dass sich das LSG zur Einholung eines "Obergutachtens" hätte gedrängt fühlen müssen. Das Gericht ist in der Würdigung der Sachverständigengutachten grundsätzlich frei; es kann auch ohne Einholung eines weiteren



Gutachtens von ihnen abweichen (*BSG Beschluss vom 6.12.1989 - 2 BU 146/89*). Einen allgemeinen Anspruch auf Überprüfung eines Sachverständigengutachtens durch ein "Obergutachten" sehen die Prozessordnungen - auch das SGG - nicht vor (*BSG Beschluss vom 17.11.2003 - B 3 P 23/03 B*). Mit ihrem Vortrag, das LSG habe nicht dargelegt, weshalb es die behaupteten starken Schmerzen - ohne Auswirkungen auf das Gangbild - für nicht nachvollziehbar halte, rügt die Klägerin vielmehr im Kern die Beweismwürdigung des LSG, womit sie nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG jedoch ausgeschlossen ist.

- 11 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

